

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

17. Lieferung

Inhalt

78 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

785 Preisrecht für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

	Seite		Seite
7850 Allgemeine Preisvorschriften für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft		7852-2	Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch v. 28. 6. 1963 7
7850-1 Anordnung PR Nr. 103/48 über Preisauszeichnung bei Obst, Gemüse und Südfrüchten v. 24. 9. 1948	5	7852-3	Verordnung M Nr. 1/60 über Preise für inländischen Raps und Rübsen v. 28. 7. 1960 9
7851 (frei)		7853 (frei)	
7852 Preisvorschriften für Milch, Fette und Eier		7854 Preisvorschriften für Zucker und Süßwaren	
7852-1 Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Butter und Käse v. 23. 7. 1952	5	7854-1	Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker v. 30. 7. 1958 12
		7854-2	Verordnung Z Nr. 1/63 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1963 v. 15. 3. 1963 .. 15

786 Statistik der Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

7860 Allgemeine landwirtschaftliche Statistik		7863 Statistik im Veterinärwesen		
7860-1 Verordnung über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft v. 19. 11. 1963	18	7863-1	Bekanntmachung über die Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik v. 2. 11. 1940 .. 20	
7861 (frei)		7864 Statistik der landwirtschaftlichen Marktordnung		
7862 Statistik der Bodennutzung und Tierhaltung		7864-1	Verordnung über eine Milchstatistik v. 14. 3. 1963	22
7862-1 Viehzählungsgesetz v. 18. 6. 1956	19	7864-2	Gesetz über eine Schlachtgewichtsstatistik v. 21. 7. 1960	23
7862-2 Gesetz über Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung v. 3. 12. 1958	20			

Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:

Zu 785:

720 Allgemeine Preisvorschriften und Grundlagen des Preisrechts

- 7841-1 Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) v. 4. 11. 1950 / 24. 11. 1951
- 7841-1-4 Verordnung G Nr. 1/51 betreffend die Übertragung der Befugnisse zur Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für Konsumbrot v. 19. 11. 1951
- 7841-5 Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft v. 26. 7. 1962
- 7842-1 Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) v. 28. 2. 1951 / 10. 12. 1952
- 7842-1-6 Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft v. 30. 4. 1953 / 21. 12. 1956
- 7843-1 Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) v. 25. 4. 1951

7843-1-2 Zweite Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Einreihung von Schlachtvieh in Handelsklassen und Notierung von Preisen für Schlachtvieh (Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung) v. 2. 5. 1951

7844-1 Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) v. 5. 1. 1951

7844-1-4 Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker v. 30. 7. 1958

7846-1 Gesetz über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz) v. 31. 8. 1955

7846-1-1 Verordnung über Beiträge zur Marktstützung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft v. 8. 11. 1955

612-7 Gesetz über das Branntweinmonopol v. 8. 4. 1922

Zu 786:

29-1 Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatG) v. 3. 9. 1953

790-9 Verordnung über eine Holzstatistik v. 30. 1. 1963

793-3 Gesetz über eine Fischereistatistik v. 21. 7. 1960

785 Preisrecht für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

7850 - 1

**Anordnung PR Nr. 103/48
über
Preisauszeichnung bei Obst, Gemüse und Südfrüchten***

Vom 24. September 1948

Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft II S. 157

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27) wird im Einvernehmen mit der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnet: *

§ 1*

Wer als Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel Frischwaren (Obst, Gemüse und Süd-

Einleitungssatz: PreisG 720-1

§ 1: V über Preisauszeichnung 720-6

§ 1 Kursivdruck: Frischwarenanordnung aufgeh. durch § 9 Nr. 8 Anordnung v. 9. 11. 1949 BWMBI. II S. 14

Überschrift: Die Anordnung ist nicht auf Gebiete außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erstreckt worden; sie gilt daher auch nicht in Berlin.

früchte) veräußert, ist verpflichtet, neben den nach § 1 der Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 (RGBl. I S. 1535) geforderten Angaben das nach § 35 Abs. 2 Ziff. 4 der Anordnung über die Preisbildung im Verkehr mit Frischwaren und Trockenfrüchten (Frischwarenanordnung) vom 27. März 1942 (RAnz. Nr. 88 vom 16. April 1942) in der Einkaufsrechnung bezeichnete Herkunftsland bei der Preisauszeichnung anzugeben.

§ 2

Die Anordnung tritt am 1. November 1948 in Kraft.

Der Direktor
der Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

**Verordnung M Nr. 1/52
über Preise für Butter und Käse***

7852 - 1

Vom 23. Juli 1952

Bundesanzeiger Nr. 146, verk. am 31. 7. 1952

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

I. Richtlinien für die Festsetzung von Milchpreisen

§ 1*

II. Preisnotierung für Butter und Käse

1. Notierungskommission

§ 2

Zur Feststellung der Preise für Butter und Käse werden in Kempten, Köln und Hamburg, zur Fest-

Überschrift: Verk. als „Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse“; Überschrift vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2

Einleitungssatz: Milch- u. FettG 7842-1

§ 1: Aufgeh. durch § 6 Abs. 2 Nr. 1 V v. 3. 3. 1956 BAnz. Nr. 62

stellung der Preise für Käse in Oldenburg, zur Feststellung der Preise für Sauermilchquark und Sauermilchkäse in Hannover Notierungskommissionen gebildet.

§ 3

(1) Jede Notierungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 8, höchstens 14 Mitgliedern, von denen je die Hälfte Vertreter der Molkeereien (Verkäufer) und des Fachgroßhandels (Käufer) sein müssen. Die für den Sitz der Notierungskommission zuständige oberste Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft (oberste Landesbehörde) bestimmt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden der beteiligten Länder die Zahl der Mitglieder. Kommt eine Einigung der beteiligten Länder nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister).

(2) Die Mitglieder werden nach Anhörung der Landesvereinigungen (§ 13 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes), soweit diese anerkannt sind, anderen-

falls nach Anhörung der in den beteiligten Ländern bestehenden Verbände der Molkereien und des Fachgroßhandels von der für den Sitz der Notierungskommission zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Landesbehörde im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden der beteiligten Länder oder der von diesen bestimmten Landesbehörden für die Dauer eines Kalenderjahres ernannt. Sie können aus wichtigem Grunde auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer abberufen werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Vorsitz wird von den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er soll weder Vertreter der Molkereien noch Vertreter des Fachgroßhandels sein. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt auch die zweite Wahl Stimmgleichheit, so wird der Vorsitz von der für den Sitz der Notierungskommission zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Landesbehörde im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden der beteiligten Länder oder den von diesen bestimmten Landesbehörden ernannt. Der Vorsitz kann aus wichtigem Grunde auch vor Ablauf seiner Amtsdauer abberufen werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Für den Vorsitz sind zwei Stellvertreter zu bestimmen, für jedes Mitglied können bis zu zwei stellvertretende Mitglieder bestimmt werden. Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4

(1) Jede Notierungskommission tritt wöchentlich einmal an einem vom Vorsitz für die Dauer eines Kalenderjahres zu bestimmenden Wochentag zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Notierungskommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitz und mindestens je die Hälfte der Mitglieder der Gruppen der Verkäufer und der Käufer anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.

(3) Im übrigen gibt sich die Notierungskommission eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf; der Bundesminister hat vor Genehmigung die obersten Landesbehörden der beteiligten Länder anzuhören.

2. Verfahren der Preisnotierung

§ 5

(1) Die Preisnotierungen erfolgen auf Grund von Unterlagen, die die Notierungskommissionen von den von ihnen auszuwählenden Betrieben erhalten. Die Grundsätze für die Auswahl der Betriebe sind in der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3) zu regeln. Es sind auch die Unterlagen zu berücksichtigen, welche die Notierungskommissionen von den obersten Landesbehörden der beteiligten Länder oder den von ihnen bestimmten Landesbehörden erhalten.

(2) Es kann sowohl in- wie ausländische Ware notiert werden. Bei Inlandware ist der Kaufpreis des Großhandels ab Versandstation der Hersteller-

betriebe oder franco Station des Großhandels, bei Auslandsware der Kaufpreis ab Lager des Einführers festzustellen. Bei inländischer Butter hat sich die Feststellung ferner auf die Handelsklassen, bei ausländischer Butter auf die vorgeschriebene Qualitätsbezeichnung, bei Käse auf den Fettgehalt und die Handelsklassen oder die Käsesorten zu erstrecken.

(3) Zu notieren sind die Preise für alle Handelsklassen molkereimäßig hergestellter Butter; bei Käse mindestens

von der Notierungskommission Kempten die Preise für Emmentaler und Limburger Käse, von der Notierungskommission Köln die Preise für Gouda und Edamer Käse,

von der Notierungskommission Hamburg die Preise für Edamer, Tilsiter und Camembert-Käse,

von der Notierungskommission Oldenburg die Preise für Gouda und Tilsiter Käse,

von der Notierungskommission Hannover die Preise für Sauermilchquark und Sauermilchkäse.

§ 6

Die Notierungskommission hat die Preise und die Markttenenz, die von ihr festgestellt worden sind, umgehend als „Amtliche Preisnotierung der Notierungskommission in . . .“ zu veröffentlichen, sofern der Notierung bei Butter und bei Käse eine in der Geschäftsordnung festzusetzende Mindestmenge zugrunde liegt. Wird diese Mindestmenge nicht erreicht, so kann die Notierung ausnahmsweise veröffentlicht werden; in diesem Falle ist jedoch die der Feststellung zugrunde liegende Umsatzmenge ebenfalls zu veröffentlichen.

3. Dienstaufsicht

§ 7

(1) Die Notierungskommissionen unterstehen der Dienstaufsicht der für ihren Sitz zuständigen obersten Landesbehörde. Diese kann im Einvernehmen mit den Landesbehörden der beteiligten Länder die Aufsicht auf eine andere Landesbehörde übertragen.

(2) Beauftragte des Bundesministers, des Bundesministers für Wirtschaft und der obersten Landesbehörden der beteiligten Länder oder der von diesen bestimmten Landesbehörden können jederzeit bei der Preisfeststellung zugegen sein. Ihnen ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 8*

Die Vorsitz, die Mitglieder, deren Stellvertreter und bei den Notierungskommissionen tätige Angestellte sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen der Notierungskommission zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts-

§ 8: V gegen Bestechung u. Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen 2034-1

und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 9*

Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 1 nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 9: I. d. F. d. § 1 V v. 13. 11. 1952 BAnz. Nr. 227; GVBl. Berlin 1952 S. 1036; Drittes Überleitungsg 603-5
 § 9 Kursivdruck: Vgl. Fußnote zu § 1

§ 10*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. . . .

(2) . . .

Der Bundesminister
für Wirtschaft

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Anlage 1*
(zu § 1)

§ 10 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 10 Abs. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

Anl. 1: Eingef. durch V v. 14. 4. 1954 BAnz. Nr. 75; gegenstandslos, vgl. Fußnote zu § 1

**Verordnung M Nr. 1/63
über Preise für Milch**

7852-2

Vom 28. Juni 1963

Bundesanzeiger Nr. 117, verk. am 29. 6. 1963

Auf Grund des § 20 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 22. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 411), wird

Einleitungssatz: Milch- u. FettG 7842-1

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Preise für in Molkereien bearbeitete Trinkmilch betragen in Deutschen Pfennig

Verkaufseinheit in Litern	A			B			C		
	Abgabepreis der Molkerei (oder deren Verteilerstelle) frei Verkaufsstelle des Einzelhändlers			Abgabepreis der Molkerei (oder deren Verteilerstelle) bei Abholung durch den Einzelhändler			Abgabepreis des Einzelhändlers an Verbraucher ab fester Verkaufsstelle		
	1	1/2	1/4	1	1/2	1/4	1	1/2	1/4
I. Trinkmilch mit einem festgesetzten Mindestfettgehalt von 3 vom Hundert									
1. nicht verkaufsfertig abgefüllt									
a) in Kannen oder Tanks der Molkerei	42	—	—	41,15	—	—	50	25	13
b) in Kannen oder Tanks des Einzelhändlers bei Kannen- oder Tankreinigung durch den Einzelhändler	41,60	—	—	40,75	—	—	50	25	13
2. in Molkereien verkaufsfertig in Flaschen abgefüllt	50	26,50	14,50	48,75	25,50	13,75	60	32	18
3. in Molkerei verkaufsfertig in Einmalpackungen abgefüllt	53	29,50	16,50	51,75	28,50	15,75	63	35	20
II. Markenmilch									
1. in Flaschen abgefüllt	61	32,50	17,75	59,50	31,50	17,00	72	39	22
2. in Einmalpackungen abgefüllt	64	35,50	19,75	62,50	34,50	19,00	75	42	24

(2) Die Landesregierungen bleiben befugt, für eine in Molkereien bearbeitete Trinkmilch, für die sie einen höheren Mindestfettgehalt als drei vom Hundert festgesetzt haben, eine von Absatz 1 Ziffer I abweichende Preisregelung zu treffen, sofern in dem betreffenden Land außer dieser Trinkmilch und der Markenmilch keine andere in Molkereien bearbeitete Trinkmilch in den Verkehr gebracht werden darf. Bei der Preisfestsetzung sind die Preise des Absatzes 1 Ziffer I zugrunde zu legen und der Teil des festgesetzten Mindestfettgehaltes, der drei vom Hundert übersteigt, entsprechend der Milchfettverwertung bei der Butterherstellung zu berücksichtigen.

§ 2

Preisregelungen sind nicht anzuwenden auf:

1. Vorzugsmilch,
2. Zuschläge zu den Preisen nach § 1 für den Verkauf ab Wagen und die Zustellung an den Verbraucher,
3. Trinkmilch und Markenmilch, die in Gaststätten, Kantinen, Milchhäuschen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle oder aus Warenautomaten an Verbraucher abgegeben werden.

§ 3

(1) Die Landesregierungen bleiben befugt, ergänzend zu § 1 Preisregelungen zu treffen über

1. Zuschläge zu den Preisen in den Spalten A bis C
 - a) für Erfassungskosten bei der Lieferung von Milch vom Erzeuger bis zur Molkerei, die erheblich über dem Durchschnitt des Landes liegen,
 - b) für zusätzliche Transportkosten der Molkereien, die durch den notwendigen Zukauf von Milch von anderen Molkereien zur Trinkmilchversorgung des eigenen Absatzgebietes entstehen, soweit diese Kosten erheblich über die durchschnittlichen Transportkosten des Landes für diese zugekaufte Milch hinausgehen,
 - c) für Transportkosten zwischen Molkereien und Einzelhändler, wenn diese Kosten erheblich über den in § 1 zugrunde gelegten Sätzen liegen,
2. Zuschläge zu den Preisen in den Spalten A bis C für ultraviolett bestrahlte oder durch Zusatz vitaminisierte Milch,
3. Zuschläge zu den Preisen in Spalte A für Lieferungen der Molkereien frei Verkaufsstelle von Einzelhändlern, die im Monatsdurchschnitt nicht mehr als 80 Liter Milch täglich abnehmen,

4. Abschläge von den Preisen in Spalten A bis C für Lieferungen an Großverbraucher und zur Schulmilchspeisung.

(2) Die Landesregierungen bleiben ferner befugt, zum Abgabepreis der Molkerei oder deren Verteilerstelle und des Einzelhändlers in Preisgebieten II festzusetzen:

1. bei den Preisen nach § 1 Abs. 1 für nicht verkaufsfertig abgefüllte Trinkmilch einen Abschlag in Höhe von zwei Deutsche Pfennig für einen Liter und einen Abschlag in Höhe von einem Deutschen Pfennig für einen halben Liter, oder außerdem
2. bei den Preisen nach § 1 Abs. 1 für verkaufsfertig abgefüllte Milch in Flaschen oder Einmalpackungen einen Abschlag in Höhe von zwei Deutschen Pfennig für Verkaufseinheiten von einem Liter, in Höhe von einem Deutschen Pfennig für Verkaufseinheiten von einem halben und einem viertel Liter.

(3) Die Landesregierungen bleiben weiterhin befugt, die Zustellung oder die Abholung der Trinkmilch durch die Molkereien oder die Einzelhändler zu regeln.

§ 4*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die die in § 1 Abs. 1, festgesetzten Preise über- oder unterschreiten, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes, die nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet wird.

§ 5*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Milch- und Fettgesetzes auch im Land Berlin. Jedoch finden die §§ 1, 3 und 4 dieser Verordnung im Land Berlin keine Anwendung.

§ 6*

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des vierten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

§ 4: WiStG 1954 453-11

§ 5: GVBl. Berlin 1963 S. 732; Drittes Überleitungsg 603-5

§ 6 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung M Nr. 1/60 über Preise für inländischen Raps und Rübsen

7852-3

Vom 28. Juli 1960

Bundesanzeiger Nr. 145, verk. am 30. 7. 1960

Auf Grund des § 20 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

(1) Für inländischen Raps und Rübsen mit einem Wassergehalt von 10 vom Hundert und einem Ölgehalt von 40 vom Hundert und mehr wird der dem Erzeuger zu zahlende Preis auf 660 Deutsche Mark je 1000 Kilogramm festgesetzt.

(2) Ist der Wassergehalt niedriger als 10 vom Hundert, so erhöht sich der in Absatz 1 festgesetzte Preis um die in der Anlage 1 bezeichneten Zuschläge. Ist der Wassergehalt höher als 10 vom Hundert, so ermäßigt sich der in Absatz 1 festgesetzte Preis um die in der Anlage 2 bezeichneten Abschläge.

(3) Ist der Ölgehalt niedriger als 40 vom Hundert, so ermäßigt sich der in Absatz 1 festgesetzte Preis für jedes Zehntel vom Hundert um 1,80 Deutsche Mark.

§ 2

Die Ölmühlen sind berechtigt, ihre Verpflichtungen zur Zahlung des Übernahmeprices für inländischen Raps und Rübsen bis zum Betrag von 90 Deutsche Mark je 1000 Kilogramm Raps oder Rübsen durch Lieferung einer entsprechenden Menge der aus der Verarbeitung von inländischem Raps oder Rübsen anfallenden Futtermittel (Rapskuchen, Rapsschrot) zu erfüllen.

§ 3

(1) Die Preise des § 1 gelten für lose, gesunde Ware, die nicht mehr als 3 vom Hundert Besatz enthält, frei Verladestelle des Erzeugers.

(2) Die Ware ist gesund, wenn sie frei von Schimmel, unreifer, verbrannter oder sonst beschädigter Saat ist.

(3) Besatz im Sinne dieser Verordnung ist der Anteil der Saat an Spreu und Stroh, fremden Samen sowie mineralischen und sonstigen fremden Bestand-

Einleitungssatz: Milch- u. FettG 7842-1

teilen. Beschädigte, gequetschte oder geschimmelte Rapskörner sind kein Besatz.

(4) Beträgt der Besatz mehr als 3 vom Hundert, so ermäßigt sich der in § 1 Abs. 1 festgesetzte Preis um 1 vom Hundert für jedes angefangene vom Hundert über 3 bis 7 vom Hundert Besatz,

um 2 vom Hundert für jedes angefangene vom Hundert über 7 bis 11 vom Hundert Besatz,

um 1,1 vom Hundert für jedes angefangene weitere vom Hundert Besatz.

§ 4

Für die Bestimmung des Wassergehaltes, des Ölgehaltes und des Besatzes gelten die Vorschriften der Anlage 3.

§ 5*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die den in § 1 festgesetzten Preis über- oder unterschreiten, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes, die nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet wird.

§ 6*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Milch- und Fettgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ...

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

§ 5: WiStG 1954 453-11

§ 6: GVBl. Berlin 1960 S. 867; Drittes ÜberleitungsG 603-5

§ 7 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Zuschläge für niedrigeren Wassergehalt

Wassergehalt v. H.	Zuschlag je 1000 kg lose DM	Wassergehalt v. H.	Zuschlag je 1000 kg lose DM
7,5	18,33	8,8	8,80
7,6	17,60	8,9	8,07
7,7	16,87	9,0	7,33
7,8	16,13	9,1	6,60
7,9	15,40	9,2	5,87
8,0	14,67	9,3	5,13
8,1	13,93	9,4	4,40
8,2	13,20	9,5	3,67
8,3	12,47	9,6	2,93
8,4	11,73	9,7	2,20
8,5	11,00	9,8	1,47
8,6	10,27	9,9	0,73
8,7	9,53	10,0	—,—

Abschläge für höheren Wassergehalt

Wassergehalt v. H.	Abschlag je 1000 kg lose DM	Wassergehalt v. H.	Abschlag je 1000 kg lose DM	Wassergehalt v. H.	Abschlag je 1000 kg lose DM	Wassergehalt v. H.	Abschlag je 1000 kg lose DM	Wassergehalt v. H.	Abschlag je 1000 kg lose DM
10,0	—,—	14,0	29,33	18,0	58,67	22,0	88,00	26,0	117,33
10,1	0,73	14,1	30,07	18,1	59,40	22,1	88,73	26,1	118,07
10,2	1,47	14,2	30,80	18,2	60,13	22,2	89,47	26,2	118,80
10,3	2,20	14,3	31,53	18,3	60,87	22,3	90,20	26,3	119,53
10,4	2,93	14,4	32,27	18,4	61,60	22,4	90,93	26,4	120,27
10,5	3,67	14,5	33,00	18,5	62,33	22,5	91,67	26,5	121,00
10,6	4,40	14,6	33,73	18,6	63,07	22,6	92,40	26,6	121,73
10,7	5,13	14,7	34,47	18,7	63,80	22,7	93,13	26,7	122,47
10,8	5,87	14,8	35,20	18,8	64,53	22,8	93,87	26,8	123,20
10,9	6,60	14,9	35,93	18,9	65,27	22,9	94,60	26,9	123,93
11,0	7,33	15,0	36,67	19,0	66,00	23,0	95,33	27,0	124,67
11,1	8,07	15,1	37,40	19,1	66,73	23,1	96,07	27,1	125,40
11,2	8,80	15,2	38,13	19,2	67,47	23,2	96,80	27,2	126,13
11,3	9,53	15,3	38,87	19,3	68,20	23,3	97,53	27,3	126,87
11,4	10,27	15,4	39,60	19,4	68,93	23,4	98,27	27,4	127,60
11,5	11,00	15,5	40,33	19,5	69,67	23,5	99,00	27,5	128,33
11,6	11,73	15,6	41,07	19,6	70,40	23,6	99,73	27,6	129,07
11,7	12,47	15,7	41,80	19,7	71,13	23,7	100,47	27,7	129,80
11,8	13,20	15,8	42,53	19,8	71,87	23,8	101,20	27,8	130,53
11,9	13,93	15,9	43,27	19,9	72,60	23,9	101,93	27,9	131,27
12,0	14,67	16,0	44,00	20,0	73,33	24,0	102,67	28,0	132,00
12,1	15,40	16,1	44,73	20,1	74,07	24,1	103,40	28,1	132,73
12,2	16,13	16,2	45,47	20,2	74,80	24,2	104,13	28,2	133,47
12,3	16,87	16,3	46,20	20,3	75,53	24,3	104,87	28,3	134,20
12,4	17,60	16,4	46,93	20,4	76,27	24,4	105,60	28,4	134,93
12,5	18,33	16,5	47,67	20,5	77,00	24,5	106,33	28,5	135,67
12,6	19,07	16,6	48,40	20,6	77,73	24,6	107,07	28,6	136,40
12,7	19,80	16,7	49,13	20,7	78,47	24,7	107,80	28,7	137,13
12,8	20,53	16,8	49,87	20,8	79,20	24,8	108,53	28,8	137,87
12,9	21,27	16,9	50,60	20,9	79,93	24,9	109,27	28,9	138,60
13,0	22,00	17,0	51,33	21,0	80,67	25,0	110,00	29,0	139,33
13,1	22,73	17,1	52,07	21,1	81,40	25,1	110,73	29,1	140,07
13,2	23,47	17,2	52,80	21,2	82,13	25,2	111,47	29,2	140,80
13,3	24,20	17,3	53,53	21,3	82,87	25,3	112,20	29,3	141,53
13,4	24,93	17,4	54,27	21,4	83,60	25,4	112,93	29,4	142,27
13,5	25,67	17,5	55,00	21,5	84,33	25,5	113,67	29,5	143,00
13,6	26,40	17,6	55,73	21,6	85,07	25,6	114,40	29,6	143,73
13,7	27,13	17,7	56,47	21,7	85,80	25,7	115,13	29,7	144,47
13,8	27,87	17,8	57,20	21,8	86,53	25,8	115,87	29,8	145,20
13,9	28,60	17,9	57,93	21,9	87,27	25,9	116,60	29,9	145,93
									34,0 176,00

Anlage 3
(Zu § 4)

**I. Methode der
Wassergehaltsbestimmung**

10 Gramm der Olsaart werden in unzerkleinertem Zustand in einem verschließbaren Wägegläschen — DIN Demog 41, flache Form, 80 × 30 mm — oder einer entsprechenden Aluminiumwägedose eingewogen und bei 130 Grad in einem elektrischen Trockenschrank 1½ Stunden lang getrocknet. Die Trockenzeit zählt von dem Zeitpunkt an, an dem die Temperatur nach dem Einsetzen des Wägegläschens wiederum 130 Grad erreicht hat. Nach Ablauf der Trockenzeit wird das Wägegläschen geschlossen, zum Abkühlen in einen Exsikkator gestellt und nach völligem Erkalten gewogen. Der Gewichtsverlust gilt als Wassergehalt.

**II. Methode der
Olgehaltsbestimmung**

Als Lösungsmittel dient Petroläther „zur Fettbestimmung“, der frei ist von aromatischen Kohlenwasserstoffen und zwischen 30 und 50° C siedet. Er darf bei 60° C keinen Rückstand hinterlassen. Seine Jodzahl soll unter 1 liegen. Zur Extraktion wird ein Durchtropfapparat (z. B. nach Twisselmann) benutzt.

Von der unzerkleinerten Saat ist eine Durchschnittsprobe von mindestens 30 g genau zu wägen, durch Siebung mit einem Sieb von 3 mm lichter Maschenweite und durch Handauslesen von allen groben Verunreinigungen — wie Hülsen, Stroh und Getreide — zu befreien, der Anteil der gereinigten Saat zu wägen und prozentual auf die Originalprobe zu berechnen. Von der so gereinigten Saat werden unmittelbar danach zweimal 5 g auf $\pm 0,005$ g genau abgewogen und in je einer Extraktionshülse bei 95° C eine Stunde vorgetrocknet. (Bei einem Wassergehalt von 10% und darunter unterbleibt die Vortrocknung.) Die Probe wird dann unter Zusatz von mindestens 25 g feinem Quarzsand in einem Mörser mit mechanischem Antrieb oder von Hand so fein wie möglich zerkleinert. Hierfür sind in der Regel 15 Minuten aufzuwenden. Das Mahlgut wird danach ohne Verlust wieder in die Hülse gebracht. Die Extraktion schließt sich unmittelbar an die Einwaage, eventuell Vortrocknung und Zerkleinerung an, nachdem der für die Aufnahme der Extraktionsprodukte bestimmte und zum Extraktionsapparat gehörende Kolben vorher getrocknet und auf $\pm 0,001$ g genau abgewogen wurde. Es wird vier Stunden unter lebhaftem Sieden des Petroläthers extrahiert. Danach wird die Hülse aus dem Apparat entnommen, das Lösungsmittel im Vakuum entfernt und getrocknet.

Die Hülse wird in einen Mörser entleert und das Mahlgut nochmals zehn Minuten lang gemahlen. Das Mahlgut wird nun ohne Verlust wieder in die Hülse und den Extraktionsapparat gebracht und unter Benutzung des gleichen Kolbens nochmals zwei Stunden unter den gleichen Bedingungen wie vorher extrahiert. Nach gründlicher Zerkleinerung und bei sorgfältigem Arbeiten wird das Fett bis auf einen Restgehalt von 0,1% oder weniger extrahiert. Aus dem Kolben, der das Extraktionsprodukt enthält, entfernt man den größten Teil des Lösungsmittels durch Destillation. Die letzten Spuren werden durch Erhitzen auf eine Temperatur von etwa 100° C beseitigt, wobei 105° C nicht überschritten werden dürfen. Durch zeitweises Einblasen von Luft, Kohlendioxyd oder Benutzung eines Vakuums wird die vollständige Entfernung des Lösungsmittels erreicht. Man läßt dann abkühlen und wägt. Unter den gleichen Bedingungen wird erneut erwärmt und gewogen, bis zwei aufeinanderfolgende Wägungen sich höchstens um 0,01 g voneinander unterscheiden. Das extrahierte Fett soll klar sein, andernfalls werden die Verunreinigungen durch Lösen in Petroläther und Abfiltrieren entfernt. Die filtrierte Lösung wird alsdann eingedampft und das zurückbleibende Öl unter den obigen Bedingungen zur Gewichtskonstanz getrocknet.

Zur Errechnung des Gewichtes des extrahierten Fettes legt man die letzte Wägung zugrunde. Wurde die Olgehaltsbestimmung in einer vorgereinigten Saat ausgeführt, so ist das Ergebnis auf den Gehalt der Originalprobe umzurechnen.

**III. Methode der
Besatzbestimmung**

Bei Vorliegen feuchter Saat mit einem Wassergehalt über 15% besteht die Gefahr, daß während der Untersuchung Wasserverluste eintreten. Daher werden die zur Untersuchung eingewogenen Proben vorgetrocknet und vor der Untersuchung zurückgewogen. Erst dann ist das Auslesen vorzunehmen. Bei der Errechnung der Besatzmenge ist auf den Wasserverlust Rücksicht zu nehmen.

Die gesamte Probe, möglichst nicht unter 100 g Frischgewicht, wird durch Siebung mit einem Sieb von 3 mm lichter Maschenweite (entsprechend DIN 1172) vorgereinigt. Dann werden mindestens zweimal 5 g ausgelesen und die Anteile an fremden Bestandteilen gewichtsmäßig festgestellt. Das Gesiebseß muß auf Saatbestandteile geprüft und gegebenenfalls gleichfalls ausgelesen werden. Sollte bei den Parallelbestimmungen die Differenz mehr als 2% ausmachen, so wird eine dritte, gleich große Probe der Untersuchung unterworfen. Unter Berücksichtigung der abgeseibten und ausgelesenen Bestandteile und der Mittelwerte von den Bestimmungen wird schließlich der Besatz auf Prozente der ursprünglichen Saat berechnet.

Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker

Vom 30. Juli 1958

Bundesanzeiger Nr. 146

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Zuckergesetzes vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Zuckergesetzes vom 3. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 852) und des Zweiten Gesetzes zur Ergänzung des Zuckergesetzes vom 9. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 255) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

I. Werklohn für die Umarbeitung von Rohzucker

§ 1

Für die Umarbeitung von Rohzuckererst- und -nacherzeugnis auf Verbrauchszucker beträgt der Werklohnsatz 4,60 Deutsche Mark je 100 kg Rendementwert umzuarbeitenden Ersterzeugnisses und 5,35 Deutsche Mark je 100 kg Rendementwert umzuarbeitenden Nacherzeugnisses.

II. Preise für Verbrauchszucker (Weißzucker)

1. Verkaufspreise der Zuckerfabriken und Einführer

§ 2*

(1) Der Verkaufspreis der Zuckerfabriken einschließlich Zuckerraffinerien (Zuckerfabriken) sowie der Einführer für die im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellte oder dorthin verbrachte einfachste Verbrauchszuckersorte (Grundsorte) beträgt einschließlich Zuckersteuer und Papiersack mit einem Fassungsvermögen von 50 kg für Mengen

von 100 t und mehr 100,25 Deutsche Mark je 100 kg netto

bei Abnahme binnen 10 Tagen,

von 10 t bis unter 10 t 100,75 Deutsche Mark je 100 kg netto

bei Abnahme von mindestens je 10 t an einem Tage,

von 5 t bis unter 5 t 101,25 Deutsche Mark je 100 kg netto

bei Abnahme an einem Tage,

von 2 t bis unter 2 t 101,50 Deutsche Mark je 100 kg netto

bei Abnahme an einem Tage,

unter 2 t 101,75 Deutsche Mark je 100 kg netto

bei Abnahme an einem Tage

frachtfrei Lager oder Entladestelle des Käufers unter Zugrundelegung der nach §§ 4 und 5 der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines

Frachtausgleichs für Zucker vom 30. Juli 1958 (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 2. August 1958) zu berücksichtigenden Kosten. Wird neben Grundsorte anderer Verbrauchszucker abgegeben, so ist bei der Ermittlung der Preisstufe die Gesamtmenge aller vom Käufer abgenommenen Zuckersorten zugrunde zu legen, auch soweit Preise für sie nicht festgesetzt sind.

(2) Die Preise des Absatzes 1 gelten ab Lager

1. bei Abnahme von einem auswärtigen Lager der Zuckerfabrik; als auswärtige Lager gelten nicht Ausweichlager, die im Umkreis bis zu 50 km vom Standort der Zuckerfabrik eingerichtet sind;

2. bei Abnahme von einem Lager des Einführers, das in einer Entfernung von mehr als 50 km von der Grenze oder vom Seehafen eingerichtet ist.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft genehmigen, daß in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachter Zucker vom ersten Lager frachtfrei Lager oder Entladestelle des Käufers geliefert werden darf.

§ 3

Für den Verkauf nachstehender Sondersorten durch Zuckerfabriken oder Einführer werden folgende Sortenaufschläge festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. für Sandzucker | 1,25 Deutsche Mark
je 100 kg netto |
| 2. für Kristallraffinade | 2,00 Deutsche Mark
je 100 kg netto |
| 3. für gemahlene Raffinade
(außer Puderraffinade) | 3,00 Deutsche Mark
je 100 kg netto |

2. Verkaufspreise des Großhandels und Einzelhandels

§ 4*

(1) Die Verkaufspreise des Großhandels betragen für

	je 100 kg netto einschließlich Papiersack frei Haus des Käufers Deutsche Mark
--	--

- | | |
|--|--------|
| 1. Grundsorte | 106,70 |
| 2. Sandzucker | 108,20 |
| 3. Kristallraffinade | 109,70 |
| 4. gemahlene Raffinade
(außer Puderraffinade) | 109,95 |

(2) Der Großhandel hat für die abgenommene Gesamtmenge der in Absatz 1 genannten Zuckersorten einen Mengenabschlag von 0,50 Deutsche Mark je 100 kg netto zu gewähren, wenn an den Käufer an einem Tage einschließlich derjenigen Verbrauchszuckersorten, für die keine Preise festgesetzt sind, insgesamt mindestens 500 kg Verbrauchszucker geliefert werden. Bei Abnahme von mindestens 25 000 kg im Vierteljahr können höhere Mengenabschläge vereinbart werden.

§ 5*

(1) Die Verkaufspreise des Einzelhandels betragen für	je kg netto lose ausgewogen Deutsche Mark
1. Grundsorte	1,19
2. Sandzucker	1,21
3. Kristallraffinade	1,23
4. gemahlene Raffinade (außer Puderraffinade)	1,23

(2) Der Einzelhandel kann für die abgenommene Gesamtmenge der in Absatz 1 genannten Zuckersorten einen Mengenabschlag von höchstens 0,50 Deutsche Mark je 100 kg netto gewähren, wenn an den Käufer an einem Tage einschließlich derjenigen Verbrauchszuckersorten, für die keine Preise festgesetzt sind, insgesamt mindestens 100 kg Verbrauchszucker geliefert werden.

III. Ergänzende Bestimmungen

§ 6

(1) Bei loser Verladung von Zucker kann von den in §§ 2 und 3 festgesetzten Preisen ein Abschlag bis zu 1,00 Deutsche Mark je 100 kg gewährt werden.

(2) Die in §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise erhöhen sich um 0,50 Deutsche Mark je 100 kg, wenn der Zucker in Gewebesäcken geliefert wird. Sie verringern sich um 0,25 Deutsche Mark je 100 kg, wenn vereinbart wird, daß der Gewebesack dem Käufer leihweise überlassen wird.

(3) Wenn die in §§ 2 und 3 aufgeführten Zuckersorten auf Wunsch des Käufers in Originalpackungen der Zuckerfabriken, der Einführer oder des Großhandels geliefert werden, dürfen Zuschläge für Verpackungskosten frei vereinbart werden. Die Abfüller von Originalpackungen sind verpflichtet, auf den Packungen an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift ihre Firma, den Sitz des Unternehmens, die Zuckersorte und das Füllgewicht anzugeben; sonstige Gewichtsangaben sind unzulässig. Originalpackungen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind nur Papiersäcke mit einem Nettoinhalt von weniger als 50 kg sowie Beutel oder Faltschachtelpackungen, die mit Plomben, Siegeln oder in anderer Weise fest verschlossen sind.

§ 7

Bei Verkäufen innerhalb derselben Handelsstufe darf eine Teilung der sich aus §§ 2 bis 5 ergebenden Handelsspannen vereinbart werden.

§ 8

(1) Die Zuckerfabriken sind verpflichtet, entsprechend den Anforderungen des Marktes Grundsorte in ausreichendem Umfange herzustellen.

(2) Soweit der Großhandel und der Einzelhandel Sondersorten führen, sind sie verpflichtet, auch lose Grundsorte verkaufsbereit zu halten und anzubieten.

§ 9

(1) Die in §§ 1 bis 4, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 festgesetzten Preise, Auf- und Abschläge sind Festpreise. Die Gewährung der gesetzlich zulässigen Barzahlungsnachlässe durch den Einzelhandel gilt nicht als Festpreisunterschreitung.

(2) Die für die Zuckerfabriken und Einführer festgesetzten Verkaufspreise gelten bei Zahlung binnen zehn Tagen nach Lieferung. Vom elften Tage an hat der Käufer Zinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen amtlichen Wechseldiskontsatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens ist zulässig.

(3) Die für den Großhandel festgesetzten Verkaufspreise gelten bei Zahlung binnen zwanzig Tagen nach Lieferung. Wird der Rechnungsbetrag bei Lieferung gezahlt, sind 0,50 Deutsche Mark je 100 kg Zucker zurückzuerstatten. Vom einundzwanzigsten Tage an hat der Käufer Zinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen amtlichen Wechseldiskontsatz zu zahlen. Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.

§ 10

Für Raffinade, die im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt oder abgesetzt wird, gelten die Qualitäts- und Kennzeichnungsbestimmungen der Anlage.

§ 10a*

Die Landesregierung des Saarlandes kann durch Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 die Preise für Weißzucker, der im Rahmen des Kapitels IV des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) aus dem Währungsgebiet des französischen Franken in das Saarland eingeführt wird, bis zu 10 vom Hundert niedriger als die in den §§ 2 bis 5 bestimmten Preise festsetzen.

§ 11*

Zur Vermeidung unbilliger Härten können die nach Landesrecht zuständigen Behörden in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen über Zuckerpreise zulassen.

§ 5 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V Z Nr. 1/60 v. 18. 7. 1960 BAnz. Nr. 139

§ 10a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 V Z Nr. 1/61 v. 10. 8. 1961 BAnz. Nr. 155
§ 11: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V Z Nr. 1/61 v. 10. 8. 1961 BAnz. Nr. 155

IV. Schlußbestimmungen

§ 12

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 werden nach § 17 des Zuckergesetzes geahndet.

§ 13*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 20 des Zuckergesetzes auch im Land Berlin.

§ 14*

§ 13: GVBl. Berlin 1958 S. 792; Drittes ÜberleitungsgG 603-5
§ 14: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 V Z Nr. 1/60 v. 18. 7. 1960 BAnz. Nr. 139

§ 15*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft und am 30. September 1964 außer Kraft. Sie gilt auch für Lieferungen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Erfüllung von Verträgen, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

§ 15 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 V Z Nr. 2/63 v. 15. 3. 1963 BAnz. Nr. 55

Anlage

(zu § 10)

Qualitäts- und Kennzeichnungsbestimmungen für Raffinade

1. Als Raffinade im Sinne dieser Verordnung gilt nur Zucker, der höchstens 14 Punkte nach dem Bewertungssystem der Technischen Hochschule Braunschweig (Institut für landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie) („Punktsystem Braunschweig“) aufweist.
2. Das Punktsystem Braunschweig für die Qualitätsbeurteilung von Verbrauchszucker beruht auf einer ausgleichenden Bewertung von vier Merkmalen des Zuckers:
 - a) Äußerlich erkennbare Farbe durch Vergleich mit der „Farbtypenreihe Braunschweig 1949“. Bewertung: 0,5 Farbtype = 1 Punkt,
 - b) Farbe und Trübung durch Messung der Lichtschwächung einer 35%igen Lösung des Zuckers nach Filtration durch Glasfilter mit der Porenweite $90-150 \cdot 10^{-4}$ cm im Universal-Kolorimeter von Lange mit Blaufilter Schott BG 5 (1 mm Dicke) in 100-ml-Küvette (Schichtdicke 34 mm). Bewertung: 0,008 direkt abgelesene Extinktionseinheiten = 1 Punkt,
 - c) Verfärbung des Zuckers beim Erhitzen (15 Minuten auf 175° C; Erhitzungstest) durch Messung der Lichtschwächung einer Lösung von 6,5 g des verfärbten Zuckers in Wasser zu 100 ml im Universal-Kolorimeter von Lange mit Grünfilter nach Gibson in 100-ml-Küvette (Schichtdicke 34 mm). Bewertung: 0,015 direkt abgelesene Extinktionseinheiten = 1 Punkt,
 - d) Aschegehalt des Zuckers durch Messung der elektrischen Leitfähigkeit einer wässrigen Lösung mit 5 g Zucker in 100 ml. Bewertung: $1,96 \cdot 10^{-8}$ Siemens/cm ($\text{Ohm}^{-1} \cdot \text{cm}^{-1}$) = 0,0035% Asche = 1 Punkt.
3. Die Einführer sollen in geeigneter Weise untersuchen, ob der Zucker, den sie im Geltungsbereich dieser Verordnung als Raffinade absetzen, diesen Qualitätsbestimmungen entspricht.
4. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der Technischen Hochschule Braunschweig (Institut für landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie) einzuholen. Bei Abweichungen gegenüber den Messungen des Herstellers ist eine Toleranz bis zu zwei Punkten zulässig.
5. Raffinade, die im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt oder abgesetzt wird, ist als solche zu kennzeichnen. Säcke mit Raffinade, die im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt ist, sind mit dem Aufdruck „Raffinade“ in grünen Schriftzeichen, Säcke mit Raffinade, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht und hier abgesetzt wird, sind mit dem Aufdruck „AR“ in grünen Schriftzeichen zu versehen.

**Verordnung Z Nr. 1/63
über Preise für Zuckerrüben
der Ernte 1963
Vom 15. März 1963**

7854-2

Bundesanzeiger Nr. 55, verk. am 20. 3. 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Zuckergesetzes vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Ergänzung des Zuckergesetzes vom 9. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 255), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

(1) Der an die Rübenanbauer in Geld zu zahlende Erzeugerpreis für Zuckerrüben der Ernte 1963, die zur Verarbeitung in Zucker- oder Rübensaftfabriken (Rübenkrautfabriken) erworben werden, beträgt bei Bezahlung nach dem an der Schneidmaschine ermittelten Zuckergehalt mindestens

6,75 Deutsche Mark je 100 Kilogramm
reine Rüben bei 15,5 vom Hundert
Zuckergehalt im Fabrikdurchschnitt.

(2) Bei Bezahlung der Zuckerrüben nach dem im Zeitpunkt der Lieferung ermittelten Zuckergehalt beträgt der Mindestpreis ebenfalls

6,75 Deutsche Mark je 100 Kilogramm
reine Rüben.

Dabei entspricht dem Zuckergehalt an der Schneidmaschine von 15,5 vom Hundert im Fabrikdurchschnitt bei der Lieferung ein Zuckergehalt, der um die Differenz höher liegt, die zwischen dem Zuckergehalt an der Schneidmaschine und dem bei der Lieferung festgestellt wird. Die Differenz wird jeweils in der einzelnen Fabrik im Durchschnitt, bei Gruppen von Fabriken im Durchschnitt sämtlicher der Gruppe angehörenden Fabriken ermittelt

Einteilungssatz: ZuckerG 7844-1

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Preise erhöhen oder ermäßigen sich um 0,8 vom Hundert für je $\frac{1}{10}$ vom Hundert höheren oder niedrigeren Zuckergehalt. Für Zuckerrüben mit einem Zuckergehalt unter 15 vom Hundert oder über 16 vom Hundert kann für den Teil des Zuckergehalts, der unter 15 vom Hundert liegt oder 16 vom Hundert übersteigt, an Stelle des Vom-Hundert-Satzes von 0,8 ein Vom-Hundert-Satz bis zu 1,0 vereinbart werden.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die die Mindestpreise des § 1 unterschreiten, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 6 des Zuckergesetzes.

§ 3*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 20 des Zuckergesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

§ 3: GVBl. Berlin 1963 S. 427; Drittes Überleitungsg 603-5

786 Statistik der Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

7860 - 1

Verordnung über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft

Vom 19. November 1963

Bundesgesetzbl. I S. 842

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1

Zur Ergänzung der bestehenden landwirtschaftlichen Statistiken, insbesondere zur Gewinnung zuverlässiger Unterlagen über den periodischen Wirtschaftsablauf in der Landwirtschaft, werden repräsentative Erhebungen über die Betriebswirtschaft und Marktwirtschaft als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erstrecken sich auf die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

§ 2

Die Erhebungen umfassen Angaben über

1. die Betriebsmerkmale,
2. die Erzeugung, den Bestand, den Absatz und die Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie über den Erwerb, den Bestand und die Verwendung von Betriebsmitteln in der Landwirtschaft,
3. die Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Verbraucherpreise von Betriebsmitteln,
4. die Anbau- und Ertragsentwicklung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

§ 3

- (1) Die Erhebungen nach § 2 Nr. 1 werden jährlich durchgeführt.
- (2) Die Erhebungen nach § 2 Nrn. 2 und 3 werden

monatlich, die Erhebungen nach § 2 Nr. 4 zweimal jährlich durchgeführt.

(3) Soweit es für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht, werden die Erhebungen nach § 2 Nrn. 2 und 3 in größeren als monatlichen Zeitabständen, die Erhebungen nach § 2 Nr. 4 jährlich durchgeführt.

§ 4

Die Erhebungen erstrecken sich auf höchstens 0,6% der Betriebe mit mehr als 0,5 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche.

§ 5

(1) Die Erteilung der Auskünfte durch die Befragten ist freiwillig.

(2) Einzelangaben dürfen den Landwirtschaftskammern zur statistischen Auswertung überlassen werden.

§ 6

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, für diese Statistik die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes wahrzunehmen mit Ausnahme der Aufgaben, die Ergebnisse für den Bund zu sammeln und zusammenzustellen.

§ 7*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1963 in Kraft und am 30. November 1966 außer Kraft.

Einleitungssatz: StatG 29-1

§ 7: GVBl. Berlin 1963 S. 1122; Drittes Überleitungsg 603-5

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Viehzählungsgesetz**7862 - 1**

Vom 18. Juni 1956

Bundesgesetzbl. I S. 522, verk. am 27. 6. 1956

§ 1

(1) Am 3. Dezember jedes Jahres ist eine allgemeine Viehzählung, am 3. der Monate März, Juni und September sind Viehzwischenzählungen. Fällt der Tag auf einen Sonnabend, so wird die Zählung am darauffolgenden Werktag, fällt er auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird sie am folgenden Werktag durchgeführt.

(2) Die allgemeine Viehzählung erfaßt die Bestände an Rindvieh, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Federvieh und Bienenvölkern und alle zwei Jahre, zuerst 1957, ihr Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche.

(3) Bei den Zwischenzählungen werden die Bestände an Schweinen, bei der Zwischenzählung im Juni außerdem die Bestände an Rindvieh und Schafen erfaßt. Die Zwischenzählungen im März und September werden repräsentativ durchgeführt, die Zwischenzählung im Juni kann repräsentativ erfolgen.

(4) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sowie in kreisfreien Städten und in Städten über 50 000 Einwohner findet die allgemeine Viehzählung nur alle zwei Jahre, zuerst 1957, statt, Zwischenzählungen fallen weg.

§ 2*

Die Ergebnisse der Zählungen im Juni und Dezember werden alle zwei Jahre, zuerst 1956, in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein repräsentativ nachgeprüft. Die Nachprüfungen erstrecken sich auf die Bestände und Bestandsveränderungen an Schweinen, bei der Zählung im Dezember auch an Rindvieh. Wenn die Zählung im Juni nicht repräsentativ durchgeführt worden ist, werden die Ergebnisse der Zählung im September nachgeprüft.

§ 3

Bei den Zählungen und Nachprüfungen werden die Bestände aller oder einzelner Tierarten nach Alter, Geschlecht und Nutzungszweck aufgegliedert.

§ 4

(1) Die Zählungen und Nachprüfungen erfassen die Bestände, die sich am Erhebungstag im unmittelbaren Besitz des Viehhalters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzverhältnisses.

(2) Auskunftspflichtig ist der Viehhalter; ist er verhindert, so sind seine mit der Viehhaltung be-

faßten Familienmitglieder und Betriebsangehörigen auskunftspflichtig.

§ 5

(1) Den Zählern ist das Betreten von Grundstücken, Ställen und ähnlichen Räumen, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, zu gestatten.

(2) Anordnungen der Veterinärbehörden, die den Personenverkehr beschränken, gelten auch für die Zähler. Die Auskunftspflichtigen haben die Zähler auf bestehende Anordnungen hinzuweisen.

(3) Den Zählern stehen die mit der Prüfung der Ergebnisse beauftragten Personen gleich.

§ 6*

Die Einzelangaben der Viehhalter und die Feststellungen bei der allgemeinen Viehzählung und bei der Zwischenzählung im Juni dürfen für behördliche Maßnahmen zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes und des Viehseuchengesetzes, für die Berechnung der Beiträge zu den öffentlichen Viehseuchenentschädigungskassen und für die Berechnung der öffentlichen Dasselbekämpfungsgebühren durch die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Stellen verwendet werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich den Vorschriften des § 5 Abs. 1 zuwider weigert, den Zählern oder Prüfern das Betreten der Ställe oder anderer Örtlichkeiten zu gestatten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7a*

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 8*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. ...

§ 6: TierzuchtG 7824—1, ViehseuchenG 7831—1

§ 7 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 3. 12. 1958 I 897; StatG 29—1

§ 8: GVBl. Berlin 1956 S. 763; Drittes ÜberleitungsgG 603—5

§ 9 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 3. 12. 1958 I 897

7862 - 2 Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung

7863 - 1 Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik

7862 - 2

Gesetz über Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung*

Vom 3. Dezember 1958

Bundesgesetzbl. I S. 895, verk. am 10. 12. 1958

Überschrift: Mit Rücksicht auf die Neuregelung im G. v. 23. 6. 1964 I 405
nur mit der Überschrift aufgenommen

7863 - 1

Bekanntmachung über die Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik

Vom 2. November 1940

Reichsministerialblatt S. 433

Auf Grund des § 25 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) wird hiermit über die Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik folgendes bestimmt: *

Allgemeines

§ 1

Für die Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik sind in jedem Jahr regelmäßig folgende statistische Nachweise zu liefern:

a) von den Fleischbeschautierärzten und Fleischbeschauern (Beschauern) über Schlachtungen von Inlandstieren

1. eine Monatsübersicht über die Zahl der Tiere, an denen die Schlachtier- und Fleischschau vorgenommen wurde (Schlachtungsstatistik) unter Verwendung des Postkarten-Formblatts D,

2. eine Jahreszusammenstellung der Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischschau (Fleischbeschaustatistik) unter Verwendung der Formblätter A und B; das Formblatt A ist von Fleischbeschautierärzten, das Formblatt B von Fleischbeschauern zu verwenden,

3. eine Tabellenzusammenstellung (Beiheft) als Unterlage für die Monatsübersichten und für die Jahreszusammenstellungen unter Verwendung des Beihefts A von den Fleischbeschautierärzten und des Beihefts B von den Fleischbeschauern;

b) von den Auslandsfleischbeschaustellen eine Jahreszusammenstellung der Ergebnisse der Fleischschau unter Verwendung des Formblatts C;

c) von den Seegrenzschlachthöfen und den Auslandsschlachthöfen eine Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik wie unter Buchstabe a, sofern nicht der *Reichsminister des Innern* ein abweichendes Verfahren bestimmt.

§ 2

Schlachtungsstatistik

(1) Der Beschauer hat die Monatsübersicht (§ 1 Buchstabe a Nr. 1) nach den Eintragungen im Tagebuch zu fertigen und so zeitig freigemacht abzusenden, daß sie spätestens am 5. jedes Monats für den Vormonat dem beamteten Tierarzt vorliegt. Es sind alle Schlachtungen aufzunehmen, bei denen der Beschauer oder sein Stellvertreter die Schlachtier- und Fleischschau vorgenommen hat. Von den Fleischbeschauern sind nicht mitzuzählen die Schlachtungen,

Einleitungssatz: FleischschauG 7832-1

bei denen die Schlachtier- und Fleischbeschau wegen Unzuständigkeit des Fleischbeschauers dem Fleischbeschautierarzt überwiesen wurde.

(2) Beschauer, die in mehreren Beschaubezirken des gleichen Verwaltungsbezirks (Kreises) die Schlachtier- und Fleischbeschau ausüben, können die Gesamtzahl der beschauten Schlachtungen auf einem Formblatt zusammenfassen. Beschauer, die in mehreren Beschaubezirken verschiedener Verwaltungsbezirke die Beschau ausüben, haben dem zuständigen beamteten Tierarzt jedes Verwaltungsbezirks ein besonderes Formblatt einzusenden.

(3) Für öffentliche Schlachthäuser mit mehreren Beschauern ist die Gesamtzahl der beschauten Schlachtungen auf einem Formblatt zusammenzufassen. Auch die Übersichten der Schlachthäuser (§ 1 Buchstabe a Nr. 1) sind dem zuständigen beamteten Tierarzt zu übersenden und wie die Übersichten der einzelnen Beschauer rechtzeitig weiterzuleiten (Absatz 5). In Fleischbeschauämtern kann sinngemäß verfahren werden.

(4) Der beamtete Tierarzt hat die Übersichten sofort nach Eingang zu prüfen und etwaige Mängel zu beseitigen.

(5) Die gesammelten Übersichten sind geschlossen weiterzusenden, und zwar an das *Statistische Reichsamt* . . . , sofern nicht eine andere statistische Stelle bestimmt ist. Die Absendung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Übersichten spätestens am 10. jedes Monats dieser Stelle vorliegen. Den Sendungen der beamteten Tierärzte sind jeweils Zusammenstellungen beizufügen, auf denen

- a) der Name des Kreises,
- b) die Zahl der Beschaubezirke,
- c) die Zahl der öffentlichen Schlachthäuser angegeben sein müssen. Gegebenenfalls sind die Beschaubezirke, für die Übersichten noch fehlen, zu vermerken mit folgendem Zusatz:

„Fehlt, erinnert am“

oder

„Übersicht zur Vervollständigung zurückgegeben, noch nicht wiedereingegangen.“

(6) Säumige Beschauer sind durch den beamteten Tierarzt rechtzeitig an die Einsendung der Übersicht zu erinnern. Durch das Fehlen einzelner Übersichten darf jedoch die Weiterleitung der eingegangenen Übersichten nicht verzögert werden; bei verspäteter Vorlage hat vielmehr die Nachsendung zu erfolgen.

(7) Die statistischen Stellen (Absatz 5) haben auf Grund der ihnen von den beamteten Tierärzten zugegangenen Übersichten eine Zusammenstellung für das Land unter Ausgliederung nach größeren und kleineren Verwaltungsbezirken anzufertigen und diese bis spätestens zum 15. des Monats dem *Statistischen Reichsamt* einzusenden.

Fleischbeschaustatistik § 3

(1) Die Jahreszusammenstellungen der Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischbeschau (§ 1 Buchstabe a

§ 2 Abs. 5 Kursivdruck: Jetzt Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Auslassung betrifft frühere Anschrift

Nr. 2) sind von den Beschauern auf Grund der Eintragungen in den Tagebüchern und in den Beiheften zu fertigen und in jedem Jahr bis spätestens zum 15. Januar dem zuständigen beamteten Tierarzt freigemacht einzusenden.

(2) Die beamteten Tierärzte haben die Zusammenstellungen auf sachgemäße Bearbeitung, Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die Beseitigung etwaiger Mängel zu veranlassen; sie können dazu die Vorlage der Tagebücher von den Beschauern fordern. Nach erfolgter Prüfung ist auf der ersten Seite des Formblatts oben links der mit Datum und Unterschrift versehene Vermerk „Geprüft“ anzubringen.

(3) Beschauer, die mit der rechtzeitigen Vorlage der Zusammenstellungen im Rückstand geblieben sind, sind sofort nach Ablauf der Einreichungsfrist zu erinnern.

(4) Beschauer, die während des abgelaufenen Jahres in mehreren Verwaltungsbezirken die Schlachtier- und Fleischbeschau ausgeübt haben, haben dem zuständigen beamteten Tierarzt jedes Verwaltungsbezirks eine besondere Zusammenstellung über die auf den Bezirk entfallenden Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischbeschau einzusenden.

(5) Die geprüften Zusammenstellungen sind vom beamteten Tierarzt bis spätestens zum 15. Februar jedes Jahres weiterzusenden, und zwar an das *Statistische Reichsamt in Berlin C 2, Neue Königstraße 27/37*, sofern nicht eine andere statistische Stelle bestimmt ist. Im übrigen gelten die Vorschriften im § 2 Abs. 5 und 6 sinngemäß.

(6) Die statistischen Stellen (Absatz 5) haben die ihnen von den beamteten Tierärzten zugegangenen Jahreszusammenstellungen A und B zu einer Landesnachweisung aufzubereiten. Diese ist sodann unter Ausgliederung nach größeren und kleineren Verwaltungsbezirken unter Beifügung aller Unterlagen bis spätestens zum 15. Mai jedes Jahres an das *Statistische Reichsamt* einzusenden.

(7) Die bei der Eintragung der Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischbeschau zu beachtenden Gesichtspunkte sind auf den Formblättern angegeben.

(8) Rückfragen der statistischen Ämter sind auch seitens der Beschauer unmittelbar unverzüglich zu beantworten.

§ 4

Beihefte für die
Schlachtungs- und
Fleischbeschaustatistik

(1) In das Beiheft (§ 1 Buchstabe a Nr. 3) sind während des Jahres die Vormerkungen für die Monatsübersichten und für die Jahreszusammenstellungen einzutragen. Die Schlachtungs- und Bestandungszahlen sind laufend in das Beiheft zu übernehmen. Im übrigen ist die Anweisung für die Ausfüllung auf den Beiheften angegeben.

(2) Die Beihefte sind am Jahreschluß in jeder einzelnen Tabelle aufzurechnen und mit dem ausgefüllten Formblatt (§ 1 Buchstabe a Nr. 2) dem beamteten Tierarzt einzusenden.

(3) Die Beihefte sind von dem beamteten Tierarzt drei Jahre aufzubewahren und können von der Auf-

sichtsbehörde oder vom statistischen Amt eingefordert werden.

Statistik der
Veterinäroffiziere

§ 5

Veterinäroffiziere, die als Beschauer tätig sind, legen die statistischen Zusammenstellungen (§§ 1 bis 4) auf dem veterinären Dienstweg dem *Veterinärinspekteur im Oberkommando des Heeres* vor. Die gesammelten Übersichten werden an das *Statistische Reichsamt, Berlin C 2, Neue Königstr. 27/37*, weitergeleitet.

Fleischbeschaustatistik
für das in das Zollinland
eingehende Fleisch

§ 6

(1) Die Jahreszusammenstellungen der Ergebnisse der Fleischschau bei dem in das Zollinland eingehenden Fleisch (§ 1 Buchstabe b) sind alljährlich von dem Leiter der Auslandsfleischbeschaustelle gesondert für jedes Herkunftsland mit einer Gesamtübersicht für das untersuchte Fleisch bis spätestens zum 15. Februar jedes Jahres an das *Statistische Reichsamt in Berlin C 2, Neue Königstraße 27/37*, einzusenden, sofern nicht eine andere statistische Stelle bestimmt ist.

(2) Die statistischen Stellen (Absatz 1) haben auf Grund der ihnen von den Untersuchungsstellen zugegangenen Zusammenstellungen eine Gesamtübersicht für das Land zu fertigen unter Ausgliederung nach den einzelnen Untersuchungsstellen und Herkunftsländern. Die Zusammenstellung ist bis spätestens zum 15. Mai jedes Jahres dem *Statistischen Reichsamt* einzusenden.

§ 7*

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1941 an die Stelle folgender Vorschriften:

Der Reichsminister des Innern

Muster 1*

Monatliche Meldung der Zahl der untersuchten Schlachtungen an den Regierungsveterinärarzt des Kreises

Muster 2*

Formblatt A
Zusammenstellung der Schlachtier- und Fleischschau bei Schlachtungen im Inland für das Jahr 19..

Muster 3*

Formblatt B
Zusammenstellung der Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischschau bei Schlachtungen im Inland für das Jahr 19..

Muster 4*

Beiheft A (Zur Monats-Schlachtungsstatistik — Formblatt D — und zur Jahres-Fleischbeschaustatistik — Formblatt A —)
Berichtsjahr 19..

Muster 5*

Beiheft B (Zur Monats-Schlachtungsstatistik — Formblatt D — und zur Jahres-Fleischbeschaustatistik — Formblatt B —)
Berichtsjahr 19..

Muster 6*

Formblatt C
Zusammenstellung der Ergebnisse der Fleischschau bei dem in das Zollinland eingeführten Fleisch für das Jahr 19..

§ 7 Auslassung: Aufgehobene Vorschriften

Muster 1 bis 6: Nicht abgedruckt; vgl. RMBl. 1940 S. 435 bis 476

Verordnung über eine Milchstatistik

Vom 14. März 1963

Bundesgesetzbl. I S. 158, verk. am 20. 3. 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1

Über die Erzeugung und Verwendung von Kuhmilch wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik besteht aus monatlichen Erhebungen und Schätzungen.

(2) Erhoben werden die Erzeugung von Kuhmilch in den den Kontrollverbänden für Milchleistungsprüfungen angeschlossenen Betrieben sowie die Anlieferung von Kuhmilch bei den Milchsammelstellen und Molkereien.

(3) Geschätzt werden die Erzeugung von Kuhmilch und ihre Verwendung durch die Erzeuger, soweit diese Sachverhalte nicht nach Absatz 2 erhoben werden.

§ 3

Auskunftspflichtig sind die Geschäftsführer der Kontrollverbände für Milchleistungsprüfungen sowie die Leiter der Milchsammelstellen und der Molkereien. Die Auskünfte sind nach Kreisgebieten aufgliedert und auf Verlangen schriftlich zu geben.

§ 4*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Einleitungssatz: StatG 29—1

§ 4: GVBl. Berlin 1963 S. 410; Drittes Überleitungsg 603—5

Gesetz über eine Schlachtgewichtsstatistik

7864 - 2

Vom 21. Juli 1960

Bundesgesetzbl. I S. 588, verk. am 27. 7. 1960

§ 1

Über die Lebendgewichte und Schlachtgewichte der Rinder, Kälber, Schweine und Schafe für gewerbliche Schlachtungen wird eine Bundesstatistik (Schlachtgewichtsstatistik) durchgeführt.

§ 2*

(1) Lebendgewicht im Sinne dieses Gesetzes ist das nach § 8 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272) ermittelte Gewicht.

(2) Schlachtgewicht im Sinne dieses Gesetzes ist das Gewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres ausschließlich der Haut, des Kopfes vom ersten Halswirbel ab und der im Karpal- oder Tarsalgelenk ausgelösten Gliedmaßen, jedoch einschließlich der Nieren, des Nierenfetts, bei Schweinen auch der Haut, des Kopfes, der Füße und der Flomen.

§ 3*

(1) Die Erhebungen über die Lebendgewichte werden auf den Schlachtviehgroßmärkten sowie den Schlachtviehmärkten durchgeführt, für die nach § 15 des Vieh- und Fleischgesetzes die Anwendung der Vorschriften über Marktschlußscheine und über amtliche Notierung angeordnet ist.

(2) Die Erhebungen erfassen monatlich das Gesamt-lebendgewicht und die Stückzahl der auf den in Absatz 1 bezeichneten Märkten aufgetriebenen Rinder, Kälber, Schweine und Schafe, aufgegliedert nach Handelsklassen.

§ 4*

(1) Die Erhebungen über die Schlachtgewichte werden auf Schlachthöfen durchgeführt, denen ein Großmarkt im Sinne des § 3 des Vieh- und Fleischgesetzes angeschlossen ist. Befinden sich in einem Land mehrere solcher Schlachthöfe, so bestimmt die zuständige Landesbehörde den Schlachthof, auf dem die Erhebung durchgeführt wird.

(2) Die Erhebungen erfassen alle sechs Jahre, be-

ginnend 1960, in drei aufeinanderfolgenden Jahren an einem Schlachttag im Monat September das Lebendgewicht und das Schlachtgewicht der geschlachteten Tiere, und zwar jeweils

- im 1. Jahr bei Rindern,
- im 2. Jahr bei Schweinen,
- im 3. Jahr bei Kälbern und Schafen.

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmen, daß nur ein Teil der geschlachteten Tiere zu erfassen ist, wenn dies für die Erzielung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

(3) Die Gewichte werden nach Handelsklassen aufgegliedert.

§ 5*

(1) Auskunftspflichtig sind die Eigentümer der Schlachttiere zur Zeit der Gewichtsfeststellung sowie die Leiter der Großmärkte, Schlachtviehmärkte und Schlachthöfe.

(2) Die Eigentümer der Schlachttiere sind verpflichtet, den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen auf Anforderung die Marktschlußscheine (§ 10 des Vieh- und Fleischgesetzes) vorzulegen.

§ 6*

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 7*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 2 Abs. 1 u. § 3 Abs. 1: Vieh- u. FleischG 7843—1

§ 4 Abs. 1 u. § 5 Abs. 2: Vieh- u. FleischG 7843—1

§ 6: StatG 29—1

§ 7: GVBl. Berlin 1960 S. 943; Drittes ÜberleitungsG 603—5

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz	Nr.	= Nummer
Anl.	= Anlage	RAnz.	= Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staats- anzeiger
Art.	= Artikel	RMBl.	= Reichsministerialblatt
aufgeh.	= aufgehoben	S.	= Seite
BAnz.	= Bundesanzeiger	StatG	= Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes)
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	u.	= und
BWMBL.	= Ministerialblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft	V	= Verordnung
d.	= der, die, das, des	v.	= vom
eingef.	= eingefügt	verk.	= verkündet
G	= Gesetz	vgl.	= vergleiche
GetreideG	= Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futter- mitteln (Getreidegesetz)	WiGBL.	= Gesetzblatt der Verwal- tung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
GG	= Grundgesetz für die Bun- desrepublik Deutschland	WiStG 1954	= Gesetz zur weiteren Ver- einfachung des Wirt- schaftsstrafrechts (Wirt- schaftsstrafgesetz 1954)
gem.	= gemäß	Ziff.	= Ziffer
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt		
i. d. F.	= in der Fassung		

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln
 Druck: M. DuMont Schauberg, Köln, Breite Straße 70 — Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag
 Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0.07 einschließlich Versandkosten.
 Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0.09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf
 Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
 Preis dieser Ausgabe DM 1.08 zuzüglich Versandgebühren DM 0.25.